

FMA - Mitteilung 2013/4

Diese Mitteilung enthält einen Überblick über die Anforderungen an die Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers für die Durchführung von spezialgesetzlichen Prüfungen gemäss dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSG) und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

| | |
|-------------------------------|---|
| Referenz: | FMA-M 2013/4 |
| Adressaten: | Wirtschaftsprüfer für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach folgenden Gesetzen: <ul style="list-style-type: none">• UCITSG• AIFMG |
| Anwendbarkeit: | 25. Juli 2013 |
| Publikation: | Webseite |
| Erlass: | 25. Juli 2013 |
| Inkraftsetzung: | 25. Juli 2013 |
| Letzte Änderung: | 27. August 2018 |
| Rechtliche Grundlagen: | <ul style="list-style-type: none">• Art. 100, 129, UCITSG• Art. 100, 101 UCITSV• Art. 157 AIFMG• Art. 190, 191 AIFMV |
| Anhänge: | - |

1. Ausgangslage / Rechtslage

Nach dem bis zum 21. Juli 2013 geltenden Art. 100 Abs. 1 der Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) dürfen nur jene Wirtschaftsprüfer die nach dem UCITSG geforderte Prüfung vornehmen, die entsprechend qualifiziert sind. Qualifiziert ist der Wirtschaftsprüfer dann, wenn er gründliche Kenntnisse in der Revision von Banken und/oder Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) nachweisen kann (Art. 100 Abs. 2 UCITSG in Verbindung mit Art. 94 Bst. c der Verordnung über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUV)).

Im Rahmen der Umsetzung der AIFM-Richtlinie wurde per 22. Juli 2013 Art. 100 Abs. 1 UCITSV (in der Fassung von LGBL 2013/77 (UCITSV neu)) geändert. Neu sind Wirtschaftsprüfer nach Art. 129 Abs. 4 UCITSG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 UCITSV qualifiziert, wenn sie über die für die Prüfung des Portfolio- und des Risikomanagements der Verwaltungsgesellschaft erforderlichen Kenntnisse verfügen und aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten – insbesondere durch angemessene Vertretungsregeln – gewährleisten. Diese Qualifikation liegt nach Art. 100 Abs. 2 UCITSV auch dann vor, wenn sie in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind und vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten ausüben.

Art. 190 der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) stimmt hinsichtlich der Qualifikation von Wirtschaftsprüfern dann nach Art. 157 Abs. 4 des AIFMG mit den Bestimmungen nach UCITSG und UCITSV überein.

Nach Art. 191 Abs. 1 AIFMV und Art. 101 UCITSV neu haben Wirtschaftsprüfer der FMA gegenüber die oben genannten Nachweise zu erbringen, wenn sie Prüfungen nach AIFMG und/oder UCITSG erbringen wollen.

Wirtschaftsprüfer in oben genanntem Sinne sind nach Art. 100 Abs. 3 UCITSV neu und Art. 190 Art. 3 AIFMV auch Revisionsgesellschaften, sofern sie über eine Bewilligung als Revisionsgesellschaft nach Art. 6a des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

Es ist daher festzulegen, wie dieser Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer erbracht werden kann.

2. Vorgehen

2.1 Besitzstandswahrung

Wirtschaftsprüfer, die bisher Prüfungen nach dem IUG und UCITSG vorgenommen haben und auch im entsprechenden Register der FMA als solche geführt werden, gelten als solche, welche die Qualifikation nach Art. 190 Abs. 1 AIFMV und Art. 100 Abs. 1 UCITSV neu erbracht haben. Sie werden von der FMA in das Register nach Art. 101 Abs. 2 UCITSV neu und Art. 191 Abs. 2 AIFMV übertragen und sind berechtigt auch weiterhin Prüfungen nach AIFMG und UCITSG durchzuführen.

2.2 Nachweis der Qualifikation

Wirtschaftsprüfer, die neu in das Register der qualifizierten Wirtschaftsprüfer nach Art. 101 Abs. 2 UCITSV neu und Art. 191 Abs. 2 AIFMV eingetragen werden wollen, können den Nachweis ihrer Qualifikation nach Art. 190 Abs. 1 AIFMV und Art. 100 Abs. 1 UCITSV neu dadurch erbringen, indem sie eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit in der Prüfung von Verwaltungsgesellschaften und deren Fonds nach AIFMG, IUG oder UCITSG unter der Verantwortung eines Wirtschaftsprüfers nachweisen, der bereits in das Register der FMA eingetragen ist.

Die Qualifikation nach Art. 100 Abs. 2 UCITSV neu und Art. 190 Abs. 2 AIFMV gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Wirtschaftsprüfer regelmässig vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten ausübt.

3. Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 27. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-

Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

5. Inkrafttreten

Erlass am: 25. Juli 2013

Inkraftsetzung am: 25. Juli 2013

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li